Freiherr Friedrich von Rothkirch und Panthen

(Friedrich von Taur)

1826—1886

Von Dr. *Ernst Blessing*, Neuhausen

Im alten Friedhof unterhalb der hohen Promenade in Zürich finden wir auf einem schlichten Leichenstein die Inschrift:

Friedrich von Rothkirch
1. Floreal 33
20. Brumaire 95

Sonderbar diese Zusammenstellung eines adeligen Namens mit der Zeitrechnung der Revolution, die mit den feudalen Vorrechten und Namen aufgeräumt hat. Diese Daten bedeuten ein Bekenntnis des Verstorbenen, ja sogar eine schroffe Absage an seinen Stamm und seine Sippe aus dem Grabe heraus. Herr Prof. Milliet hat mich auf diese ganz merkwürdige Persönlichkeit aufmerksam gemacht. Von Rothkirch gehört dadurch, dass er unserem Land und Volk einen nicht immer angenehmen, aber treuen Spiegel vorhielt, zu der stattlichen Zahl hervorragender Männer, die uns Deutschland nach 1848 geschenkt, die sich um unser Land grosse Verdienste erworben und für welche die Schweiz dem deutschen Volke dankbar sein darf.

I. Einleitung

Mit der politischen Neugestaltung unseres Staatswesens um die Mitte des vorigen Jahrhunderts setzte auch eine gewaltige Umwälzung der wirtschaftlichen Verhältnisse ein. Von entscheidender Bedeutung war namentlich die mit dem Aufkommen der Eisenbahnen verbundene Entwicklung der Industrie, des Handels und des Kreditwesens. Die grossen Fortschritte, welche diese Entwicklung brachte, waren auch von unerfreulichen Erscheinungen begleitet. Neben dem gesunden Geschäftsgeist kam eine mass- und skrupellose Spekulation auf, zu deren Aufdeckung es unserem Volke an genügenden Einrichtungen gebrach und zu deren Bekämpfung das geltende Recht noch keine genügende Handhabe bot. Unter den wenigen Männern, die dank ihrer Vorbildung die Übel klar erkannten und den Mut fanden, gegen sie und ihre Urheber öffentlich aufzutreten, nahm Freiherr Friedrich von Rothkirch eine hervorragende Stellung ein.

II. Friedrich Hiob Erdmann von Rothkirch und Panthen

Über seine Herkunft berichtet uns das von Valerius Freiherr von Rothkirch und Panthen zusammengestellte Stammbuch des Geschlechtes von Rothkirch; wir entnehmen ihm folgendes:

Deutschen Ursprungs, war das Geschlecht der Rothkirch bereits vor dem Jahre 1200 in Schlesien ansässig. Man weiss nicht woher der Ahnherr gekommen ist. Nach einer alten Annahme soll er sich in der Gefolgschaft der heiligen Hedwig — gemeint ist die Prinzessin von Meran, die ca. 1186 nach Schlesien übersiedelte — befunden und dem Geschlechte der Grafen von Thauer (oder Taur) in Tirol angehört haben. Gegen diese Annahme spricht laut Stammbuch die völlige Verschiedenheit der beiden Wappen. Unter den ältesten Rothkirch befinden sich ritterliche Gestalten, Helden, die dem Fürsten in der Schlacht das Banner vorantrugen. Die Familie besass zeitweise enormen Grundbesitz, umfasste er doch zu Anfang des 17. Jahrhunderts 40 Güter mit ca. 17.000 ha. Aber, so berichtet das Stammbuch, die fortwährende Zersplitterung des Besitzes durch Erbgang liess die Rothkirchs nirgends zu einer festgegründeten, glanzvollen Stellung als Grundherren gelangen. Bezüglich des Charakters und der Lebeweise heisst es an einer Stelle, dass es Männer gewesen sind, wie sie dem Forschenden im 16. und 17. Jahrhundert oft entgegentreten: «ernst, offenen Sinnes für Bildung und nicht selten hoch gebildet, tief religiös, unerbittlich streng auf Ehre und Sitte haltend, gewissenhaft und eifrig im Dienste ihrer Landesherren, treu und zärtlich als Gatten, in Geldangelegenheiten nicht sonderlich weitsichtig und daher zuweilen in üble Lagen geratend, nicht ohne starken Zug von Pedanterie, dabei aber den Freuden der Jagd und der Tafel und besonders dem Wein ergeben und sehr geneigt, beim Becher ein schwaches Argument durch einen kräftigen Dolchstoss zu unterstützen». Charakteristisch ist bei den Rothkirch die ausgesprochene Vorliebe für den Kriegsdienst, dem sie meist so lange zugetan blieben, bis die Sorge um den Grundbesitz sie zurückrief.

Friedrich Hiob Erdmann gehört der Spröttichener Linie an. Diese wurde ums Jahr 1450 von Heinze von Rothkirch, fast gleichzeitig mit der Sebnitzer und Panthener Linie, gegründet. Die Sebnitzer Linie ist zu Anfang des 19. Jahrhunderts und die Panthener Linie mit dem Grafen Lothar von Rothkirch im Jahre 1903 ausgestorben. Nachdem der alte Stammsitz Rothkirch durch Gunzel, der von 1359 ab urkundlich auftritt, verloren ging, erwarb ihn Hans Siegismund, der Urgrossvater unseres Friedrich Hiob Erdmann, im Jahre 1776 von den Gebrüder von Festenberg zurück. Friedrichs Vater, Friedrich Carl Heinrich, vereinigte sämtliche Güter zum Majorat Rothkirch, das unterm 13. April 1841 die königliche Bestätigung erhielt. Friedrich Carl Heinrich war durch Diplom dd. Berlin, 7. Dezember 1839 in den Freiherrnstand, erblich nach dem Rechte der Erstgeburt und an dem zu errichtenden Majorat Rothkirch, erhoben worden. Er war seit 3. Mai 1825 vermählt mit Dorothea Henriette Wilhelmine von Tempelhof.

Als das älteste von 4 Kindern wurde Friedrich Hiob Erdmann am 21. April 1826 auf Lampersdorf, Kreis Neumarkt, im Regierungsbezirk Breslau, geboren. Im Elternhaus empfing der Knabe eine gediegene Erziehung. Für die militärische Laufbahn bestimmt, trat er frühzeitig als Zögling in das königliche Kadettenhaus zu Berlin. Er erhielt schon im Jahre 1842 das Offiziersbrevet. Nur drei Jahre lang diente er seinem König. Dann zog er sich auf seine Güter zurück, woselbst er fleissig studierte. Die Zeit des Militärdienstes hat trotz ihrer

Kürze einen nachhaltigen Einfluss auf ihn ausgeübt. Die Eindrücke und Erlebnisse in der Grossstadt liessen ihn die damaligen politischen und sozialen Zustände als unerquicklich erscheinen. Als dann die Revolution des Jahres 1848 auch die Grundfesten des preussischen Staates bedrohte, schloss er sich zum Entsetzen der streng royalistisch gesinnten Familie mit dem ganzen Feuer seines Temperaments dieser freiheitlichen Bewegung an. Das Misslingen des vielversprechend begonnenen Unternehmens hat ihn Zeit seines Lebens mit Bitterkeit erfüllt. «Die Gnade von sich weisend, sagt Rüegg (s. Zürcher Post Nr. 272 vom 19. November 1886), verfocht von Taur (unter diesem, ihm ebenfalls zustehenden Namen, in der Schweiz auftretend) schon damals das Recht mit jenem starren, unbeugsamen Sinn, der bis zum letzten Atemzuge ihm geblieben ist.»

Während seiner Festungshaft fand von Rothkirch Musse zum Studium der Nationalökonomie, und in dieser Zeit war es auch vornehmlich, in der sich seine noch ungeordneten radikal-liberalen, ja fast anarchistischen Ideen, zu einem Gedankenbau von harmonischem Gepräge ausbildeten.

Die Reaktion hatte bereits die weitesten Formen angenommen als Friedrich von Rothkirch am 28. Februar 1853 aus der Haft entlassen wurde. Mit seinen Standesgenossen in der Heimat war ein erspriesslicher Verkehr unmöglich wegen der politischen Gesinnungsverschiedenheit. Er zog nach Dresden und wandte sich immer weiter ab vom Wege, der ihm bei der Geburt vorgezeichnet wurde.

Da er aber auch in der Elbestadt keinen festen Boden finden konnte, liess er sich in der Sorge um seine Zukunft einen Pass nach den deutschen Bundesstaaten, der Schweiz und Sardinien ausstellen. Er durchstreifte unser Land nach allen Richtungen, wohnte eine Weile in Lausanne, dann in Chur, bis er sich zu Beginn der 60er Jahre in Zürich dauernd niederliess. Er erwarb das Bürgerrecht der Gemeinde Riesbach und kaufte um 1870 herum ein kleines, freundliches Heim an der neuen Beckenhofstrasse in Unterstrass. Das war die Klause, in welcher er still, fast weltverlassen arbeitete, bis die Feder seiner zitternden Hand entsank und der Befreier Tod am 11. November 1886 seinem Lager nahte.

Von Rothkirch war vermählt mit Isabella Elisabeth Olof, geboren 25. August 1824. Sie lebte später in einem Kloster in Galizien und soll auch dort gestorben sein. Der Ehe entsprossen fünf Töchter, die alle vor ihrem Vater starben.

Eine wahrhaft grosse Persönlichkeit ist mit Friedrich von Rothkirch verschwunden, ein feuriger, nie untätiger Geist, ein origineller Vertreter seiner Zeit. Er war, wie sich ein Zeitgenosse ausdrückt, «der letzte wirklich konsequente Liberale. Politisch radikal bis zum Anarchismus, als Revolutionär überzeugt, dass die Menschheitsentwicklung beim Kapitalismus nicht Halt mache — aber der entschiedenste Gegner des Staats- und Zwangssozialismus. Er war ein feingebildeter und feinfühlender Mensch, verfügte nicht nur über ein grosses Wissen, sondern auch über eine gewinnende Liebenswürdigkeit, die nichts Aristokratisches an sich hatte».

27 Jahre lang arbeitete von Rothkirch im Dienste der schweizerischen Statistik und Volkswirtschaft. Er gründete im Jahre 1860 das «Archiv für schweizerische Statistik», eine monatlich zweimal erschienene Zeitschrift, in welcher er alles

erhältliche Material über die Verwaltung des Bundes und der Kantone, über Banken, Eisenbahnen, Versicherungsanstalten, Bevölkerungsbewegung, Wohltätigkeit etc. zusammenstellte. Diese Zeitschrift kann als Fortsetzung von Bernoullis «Archiv für Statistik und Nationalökonomie» betrachtet werden, denn auch sie setzte sich zur Aufgabe, dem steigenden Bedürfnis nach Kenntnis statistischer und staatswirtschaftlicher Dinge gerecht zu werden. Im Laufe des 2. Jahrganges erhielt die Zeitschrift eine besondere Beilage in der «Schweizerischen Eisenbahnzeitung». Nach zweijähriger Existenz ging das «Archiv» ein. An seine Stelle trat die «Schweizerische Eisenbahn- und Handelszeitung», später nur «Schweizerische Handelszeitung» genannt, eine wöchentlich zweimal, seit dem Jahre 1873 sechsmal erschienene Zeitung, in welcher von Rothkirch neben dem statistischen Interesse des Publikums auch dessen Bedürfnis nach grundsätzlicher Besprechung von Tagesfragen zu befriedigen suchte. Daneben hat von Rothkirch noch andere Arbeiten veröffentlicht, auf die wir raumeshalber nicht eintreten können.

Alle seine Arbeiten sind darin schon eigenartig, dass sie nicht für einen bestimmten einseitigen Zweck, sondern vielmehr in der Absicht unternommen wurden, volkswirtschaftlich wichtige Verhältnisse klarzulegen und ihre Bedeutung für die nationale Wirtschaft ins richtige Licht zu setzen. Keiner wirtschaftlichen oder politischen Gruppe angehörend, in jeder Beziehung vorurteilsfrei, trat von Rothkirch an seine journalistische Tätigkeit immer nur im Dienste der Wahrheit heran. Alles was auf Täuschung des Publikums hinauslief, bekämpfte er. Es ist erstaunlich zu sehen, wie gut der alte Offizier zu rechnen verstand, wie klar er die Bilanzen durchschaute, jeden schwachen Punkt der Rechnungsstellung herausfand. Und unerbittlich, mit der rücksichtslosen Tapferkeit des Edelmannes und Offiziers rückte er allem Schwindel zu Leibe. Sein Einfluss war um so grösser, als dieser grenzenlos ehrlichen Offenheit ein origineller, prägnanter, sarkastisch-geistreicher Stil zu Gebote stand und die Reinheit und Unbestechlichkeit seines Charakters, die absolute Makellosigkeit seiner Lebensführung auch von den Gegnern anerkannt war. In seiner Kritik war er scharf und unparteiisch, er konnte dabei auch hart und verletzend werden und manchen wehe tun, die es nicht verdienten. Gerne aber machte er wieder gut, wo er in der Schroffheit geirrt, und eine edle selbstlose Tat zu verzeichnen, erfüllte ihn mit der Freude eines Kindes.

Der persönlichen Freiheit und dem natürlichen Recht hat von Rothkirch jederzeit das Wort gesprochen, so dass der körperlich völlig Gebrochene in seinem ergreifenden Abschied sagen konnte: «Ich nehme Abschied von den Lesern mit dem Eingeständnis vielen Tastens, vieler Unbeholfenheiten und so mancher andern schweren und unangenehmen Fehler; daneben darf ich mir selbst das Zeugnis ausstellen, dass ich meine Feder an dem Tage verbrochen haben würde, an welchem sie um irgendeiner Rücksicht willen, eine einzige Zeile gegen die starren Forderungen des Rechts und der Freiheit geschrieben hätte.»

Von Rothkirch besass eine fast übermenschliche Arbeitskraft. Bis an sein Ende war sein Leben von ununterbrochener, rastloser Tätigkeit erfüllt. Er genoss wenig von der menschlichen Gesellschaft und stand alle Zeit in recht lockerer

Beziehung zu ihr. Dadurch, dass von Rothkirch jede Pflichtvernachlässigung in öffentlicher Stellung, jede unordentliche Rechnungsstellung, jede Vergeudung öffentlicher Gelder und überhaupt alle verworrenen Geschäfte in seinem Blatte geisselte, ward er gefürchtet, selbst gehasst. Gross war auch die Zahl seiner Verehrer, das bewies die innige Anteilnahme im ganzen Lande, als er schwerkrank seinen Rücktritt in Aussicht stellen musste. «Die ganze Presse senkte das Banner, als würde ein sterbender Held vorübergeleitet.» (Rüegg.)

Gross und unvergleichlich war seine Liebe zu seinem zweiten Vaterlande. Er suchte ihm in uneigennütziger Weise zu dienen und wollte für dessen Sicherung und Stärkung nichts unversucht lassen. Im Bestreben, die Schweiz vor kleinstaatlicher Verkommenheit zu bewahren, stemmte er sich gegen die egoistische Einschränkung der Freiheit und der Rechtsgleichheit aller Staatsgenossen, gegen sondergeistige Verbindungen namentlich konfessioneller Art und gegen jede falsche Idealität in anderer Richtung, in Form von sozialistischen Tendenzen. Auch in den äusseren Beziehungen der Schweiz wünschte ihr von Rothkirch grösseren Rückhalt. So machte er im Jahre 1869 den Vorschlag, eine Annäherung an Amerika zu wagen. Drei Jahre früher, unmittelbar nach der Auflösung Deutschlands in 36 einzelne, unnatürlich gebildete und zusammengefügte Staatseinheiten hatte von Rothkirch angesichts der Gefahr eines französischen Übergewichtes in der europäischen Politik die Frage aufgeworfen, ob es nicht wünschenswert wäre, eine mögliche Vergrösserung der Schweiz nach Norden ins Auge zu fassen. — Gerade weil er sich um das Wohlergehen der freien Schweiz so sehr bekümmerte, veranlasste ihn jede Pflichtvernachlässigung in öffentlichen Ämtern und alles gewinnsüchtige Streben der politisch und wirtschaftlich Mächtigen zum Tadel. Es war begreiflich, dass der Edelmann mit seinem starren Rechtsgefühl und der ehemalige preussische Offizier mit seinem strengen Begriff von Disziplin an unsern demokratischen Einrichtungen und ihren Behörden, wie an unserm gesamten öffentlichen Leben manches auszusetzen fand. Er besass Rückgrat genug, um selbst die höchststehenden Personen anzuklagen und ihre Fehltritte der öffentlichen Erörterung zu überantworten. Aber seine Kritik floss nicht allein aus dem strengen Rechtsgefühl, sondern auch aus Liebe zum Lande und zur Freiheit; wie er denn sein Abschiedswort schliesst mit den Worten: «Möge ein anderer an meiner Stelle die Schweiz ebenso ehrlich und treu, aber auch ebenso rücksichtslos lieben, wie ich es getan habe».

III. Die schweizerischen Verhältnisse im Urteil von Rothkirchs

Friedrich von Rothkirchs Auftreten in der Schweiz fällt in eine durch vorwiegend wirtschaftliche Betätigung charakterisierte Zeit. Nach jahrzehntelangen politischen Kämpfen, aus denen die liberale Idee siegreich hervorging, war man bei einer gewissen Sättigung und Ermüdung angekommen, und lauter denn je ertönte der Ruf nach Hebung der materiellen Wohlfahrt. Die ökonomischen Aufgaben beanspruchten eine Zeitlang alle Kräfte. Es ist eine ideenlose Zeit der neueren eidgenössischen Geschichte. Selbst die bisherige Parteipolitik löst sich grösstenteils in materielle Interessenkonflikte auf, und die alte

Gegnerschaft der Kantone und verschiedenen Landesteile ersteht wieder als Streit um möglichst vorteilhafte Eisenbahnverbindungen. In mehr geographischen Gruppierungen äussert sich der bisherige leidenschaftliche Antagonismus der Liberalen und Konservativen. Nach der grundlegenden Gesetzgebung des vorausgehenden Jahrzehnts ging man an die Entwicklung der wirtschaftlichen Leistungskraft des Landes. Männer, die bisher rein politisch tätig waren, wie Stämpfli, Escher und andere stellen sich in den Dienst dieses wirtschaftlichen Aufschwungs der Schweiz. Das politisch Gegensätzliche existiert ungeschwächt weiter, nur mit verminderter Äusserungsmöglichkeit. Gegen aussen musste die Schweiz einen ruhigen, fortschrittlichen Eindruck machen. Fremde, besonders Deutsche, Normann, Emminghaus, Max Wirth, um nur diese zu nennen, idealisieren Volk und Land, sind begeistert für die politische und soziale Struktur der Schweiz, loben den betriebsamen Sinn des Volkes und sehen im ganzen Lande ein Asyl poetischen Daseins. Sie waren dann aber oft enttäuscht durch die praktisch-nüchterne, egoistisch-sonderstaatliche und gar unzugängliche Natur unseres Volkes. Friedrich von Rothkirch mochte ähnliches empfunden haben, aber wir wissen, dass er dabei das Reelle-Schöne, Tapfere und Gute nicht verkannte und bald herausfand, dass in diesem aus deutschen, lateinischen und ursprünglich keltischen Elementen zusammengesetzten Volke eine seltsame Mischung von nüchtern-praktischem Verstand und doch wirklicher Begeisterungsfreudigkeit und idealem Schwung ist. In seiner ersten grossen und mustergültigen Arbeit «Staatshaushalt der Schweizerischen Eidgenossenschaft im Dezennium 1849—1858, Chur 1860», mit der sich von Rothkirch der schweizerischen Öffentlichkeit vorstellte, preist er die schweizerischen Einrichtungen und die sittliche, geistige und betriebsame Höhe des Schweizervolkes in folgenden, an Sentimentalität grenzenden, von mächtiger Freiheitsliebe durchdrungenen Worten: «... Denn wenn ich einerseits eine kleinmütige, der moralischen und materiellen Kraft des Landes nicht entsprechende auswärtige Politik, mannigfache überflüssige Beschränkungen oder Missachtungen der individuellen Freiheit und namentlich die grosse Gewalt beklage, welche noch in einzelnen Kantonen einem übermütigen Klerus eingeräumt ist, so finde ich das Sündenregister der Schweiz bis in seine geheimsten Blätter erschöpft. Wie aber könnte es mir anderseits gelingen, mit irgendeinem Anspruch auf Vollständigkeit das viele Vortreffliche anzuführen, wodurch dieses Land sich auf den ersten Platz unter allen zivilisierten Nationen erhebt! Das ruhige an den weisen Gebrauch uralter Freiheit gewohnte Selbstbewusstsein, der Gemeinsinn, die Tätigkeit, Rechtlichkeit und Intelligenz, der physische Mut und die bergwüchsige Kraft, die industrielle Betriebsamkeit, welche von den monotonen Höhen des Jura und den rauhen Hängen der Appenzeller Alpen herab die zierlichsten Gegenstände des Luxus in die fernen Ebenen und deren grosse Städte sendet, — das System der Kommunikationen, welches ein Alpenland mit einem Netz von Strassen, Telegraphen und Eisenbahnen überzieht, wie es bald kein Staat des grossen Tieflandes aufzuweisen haben wird, — der durch weise Sparsamkeit des Staats, der Gemeinde und Familie, durch regen Fleiss und das Dahinfallen aller Schranken, die in andern Staaten der freien Tätigkeit gesetzt sind, geschaffene allgemeine Wohlstand, — der ausgezeichnete

Zustand des Schulwesens, — die einfache Organisation der Rechtspflege, welche vielleicht ebensoviele Irrtümer begeht als anderwärts, aber auf weisere und mildere Gesetze begründet ist und jedenfalls weniger Spuren von der Natur des Blutigels und der Schnecke trägt, — die Abwesenheit einer Beamtenkaste, welche ihren Brotherrn, das Volk, wie eine Bande zügelloser Leibeigenen behandelt, — alle diese Aufzählungen geben ein ebenso unvollständiges Bild von dem öffentlichen Leben der Schweiz, als die einzelnen Pinselstriche eines Malers von dem Zauber einer Mondscheinnacht am Luganersee oder eines glänzenden Sommertages auf dem Gipfel der Rigi.»

Erstaunlich gewissenhaft ist Rothkirch in der oben erwähnten Arbeit eingedrungen in die damals allerdings noch einfachen finanzpolitischen Ausweise des Bundes und der schwieriger entwirrbaren der Kantone. Dabei ist er bis auf alle Einzelheiten gegangen. Die früheren Arbeiten Bernoullis und Franscinis, so verdienstlich sie für ihre Epoche waren, blieben aus Mangel an verschiedenen, damals der Öffentlichkeit nicht zugänglichen Materialien, unvollständig. Hottinger schon war erschöpfender. Von Rothkirchs Arbeit aber war nicht nur die erste Darstellung des Staatshaushaltes des jungen Bundes, sondern auch die umfassendste, klarste und jeden Faktor würdigende Bearbeitung. Wo es für das Verständnis der einzelnen Rubriken vonnöten ist, hat er die entsprechenden Gesetzestexte und Verordnungen in extenso beigefügt. Dies geschieht namentlich mit Bezug auf ehemalige finanzielle Hoheitsrechte der Kantone, die mit der politischen Neubegründung an den Bund übergingen mit teilweiser Verteilungspflicht des Ertrages unter die Kantone (Zoll, Post und Münze).

In der Folge hat sich von Rothkirch sehr oft mit dem öffentlichen Rechnungswesen befasst und da und dort verbessernd und säubernd gewirkt. Im Vergleich zu der klaren eidgenössischen Staatsrechnung waren die Rechnungen der meisten kantonalen und kommunalen Finanzverwaltungen in den 60er und 70er Jahren unklar. Ihre Bearbeitung bedeutete für den Finanzstatistiker oft ein Martyrium. Es fehlte an einer heute noch oft vermissten strengen Scheidung zwischen Verwaltungs- und Vermögensrechnung. Unvollständigkeit durch Weglassen von grundlegenden Ausgangssummen, Aufnahme gegenwertloser Aktiven, deren Verzinsung und Tilgung, abgesonderte Gruppierung aus steuerpolitischen Gründen, ergaben ein Sammelsurium, in welchem nur grosse arithmetische Übung und genaue Sachkenntnis einige Ordnung herstellen konnte. Auf die Verbesserung dieser Zustände hat von Rothkirch mit Energie hingewirkt. — In materieller Hinsicht ist zu sagen, dass er sich immer wieder gegen jedes Schuldenmachen des Staates wendet.

Wohl im Vordergrund wirtschaftlicher Erörterungen stand zu von Rothkirchs Zeiten das Eisenbahnwesen. Er bekennt sich wiederholt als Freund des Grundsatzes des Privatbaus, den Escher vor allem als Führer der nationalrätlichen Minderheit im Jahre 1852 bei Schaffung des Eisenbahngesetzes so hartnäckig verteidigte. Im Gegensatz zu ihm anerkennt von Rothkirch ein nachdrückliches Aufsichtsrecht des Staates. Dies mit Rücksicht auf die Tatsache, dass durch die staatliche Bewilligung den Eisenbahnen allerhand Vorrechte eingeräumt werden, Vorrechte die die allgemeinen Interessen berühren, wie Zollerleich-

terung, Steuerbefreiung, spezielle Rechte, z. B. das Enteignungsrecht, das die Eisenbahnen ermöglicht, in dingliche Rechte, in das Privateigentum ohne den Willen des Berechtigten einzugreifen. Mit dem Vorbehalt strenger staatlicher Kontrolle, ob die mit der Bewilligung festgesetzten Bedingungen jederzeit innegehalten werden, soll der Eisenbahnbau und Betrieb frei sein von jeder staatlichen Einmischung. Später hat Rothkirch oft die staatliche Überwachungsschwäche bedauert und ihr die Hauptschuld an den wirtschaftlich schwerwiegenden Auswüchsen des Eisenbahnwesens zugeschrieben. Mag sein, dass er der privaten Weitsichtigkeit und dem privaten wirtschaftlichen Sinn mehr zutraute, als angänglich war. Aber ohne die Anlegung eines einheitlichen, von allgemeinen volkswirtschaftlichen Grundsätzen diktierten Planes beim schweizerischen Eisenbahnbau war der Planlosigkeit, über die sich von Rothkirch oft beklagte, Vorschub geleistet.

Ohne Unterlass hat von Rothkirch den Staat gemahnt, dass er auf strenge Durchsetzung der verpflichtenden Bestimmungen in der Konzession zu achten habe. Er dürfe nicht dulden, dass Vereinigungen, denen er einen Teil seiner Gewalt übertragen hat, diese Befugnisse mit unumschränkter Willkür ausüben. Sehr oft erlebte man indes in den 60er Jahren, dass sich die Eisenbahngesellschaften wenig um die Konzessionsbestimmungen bekümmerten. Entweder bestand die Nichtbeachtung in einer Verletzung der Betriebspflicht, in einem Überschreiten der Tarifmaxima oder in der Aufstellung von dem allgemeinen Transportreglement widersprechenden Reglementen. Die Folge der staatlichen Machtlosigkeit war, dass allmählich Schwindel und Betrug bei Gründung und Ausbau von Unternehmungen eine allgemeine Begleiterscheinung wurden, begünstigt durch den Umstand, dass das Anlage suchende Kapital die auf den Markt geworfenen Aktien und Obligationen zeitweise kritiklos aufnahm. Volkswirtschaftlich unerfreulich war es insbesondere deshalb, weil auch das Kapital der kleinen Sparer diese etwas einseitige Investitionspolitik mitgemacht hat. Die Kreditinstitute waren nicht so streng wie heute auf die Übereinstimmung der gegenseitigen Fälligkeitsbeziehungen zwischen Forderungen und Schulden bedacht. Mit verhältnismässig kurzfristigen Depositengeldern erwarb die Bank Aktien und Obligationen von Eisenbahngesellschaften, Effekten, die nicht jederzeit leicht zu verwerten waren. Sicher ist, dass die leichte Kapitalbeschaffung zur Gründung von Unternehmungen anspornte, die nicht immer einem wahren Bedürfnis entsprachen. Das treibende Motiv war die Gewinn- und Ruhmessucht, bemäntelt mit einer Gemeinnützigkeitsphrase. Die Befriedigung der Profitgier kam in den Jahresrechnungen zum Ausdruck. Diese waren, um mit von Rothkirch zu reden, nachlässig und verworren in der Form, nichtssagend in bezug auf die zur Orientierung erforderlichen Angaben. Einen näheren Einblick in diese unerfreulichen Zustände gewähren uns die während 25 Jahren angestellten Untersuchungen Friedrich von Rothkirchs.

Die starke Verschuldung der Eisenbahngesellschaften machte sich bereits zu Beginn der 60er Jahre geltend. In allen Richtungen der gewerblichen Tätigkeit zeigte sich eine erfreuliche Entfaltung. Der interne Geschäftsverkehr erlebte eine ungeahnte Förderung durch viele Bankengründungen; im Eisenbahnwesen

allein beobachtete man einen Stillstand. Die Idee eines Ankaufs der Schienenwege durch den Bund, die gegen Ende des Jahres 1862 durch eine Broschüre Stämpflis die öffentliche Meinung in lebhafte Schwingungen versetzte, scheiterte an dem allgemeinen Widerwillen gegen «politisch gefährliche und finanziell unkluge» Spekulationen. Während man sich in dieser Weise einer heroischen Simultankur sämtlicher kranken Bahngesellschaften abgeneigt zeigte, haben die im einzelnen versuchten Palliativmittel kein günstiges Resultat ergeben. Die Verschuldung der Eisenbahngesellschaften war allgemein und verschärfte sich von Jahr zu Jahr. Dennoch sahen sich die Gesellschaften genötigt, Dividenden zu verteilen, um den Aktienkurs zu stützen. Selbst bei einem negativen Betriebsergebnis wurden Gewinne ausgewiesen und die Dividende aus erborgtem Gelde bezahlt. Eine unversiegbare Quelle bildete allüberall der elastische Baukonto. Neben eigentlichen Kosten für Landerwerb, Unter- und Oberbau, Bauzinsen, trug er auch, wahrscheinlich unter dem Einfluss der Rückkaufsbedingungen, ein Gemisch von Kursverlusten, Betriebsverlusten, Verwaltungskosten und anderen Unwerten. Ausserdem wurden erhebliche Buchgewinne durch Unterbewertung von Passiven erzielt. Obligationen sind zum Kurswert eingestellt worden, obwohl und gerade weil er sich unter dem Nominal- bzw. Rückzahlungswert bewegte. Nicht an den Mann gebrachte Titel stellte man kaltblütig zu pari in die Aktiven, ohne eine Korrektur nach Massgabe des tiefer gelegenen Kurswertes anzubringen. Es mangelte an der strengen Respektierung gesunder Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze. — Die Eisenbahngesellschaften genossen grosses Vertrauen. Das von den Verwaltungen einmal angenommene Rechnungssystem besass in den Augen des grossen Publikums den Nimbus der Autorität, und jede widersprechende Ansicht galt, wie von Rothkirch selbst erfahren musste, als Ketzerei, Unwissenheit oder systematische Feindseligkeit. Dieser Gesinnung wurde von Rothkirch — von den Gründern als unverbesserlicher Störenfried verschrien — bezichtigt, und weil er immer nur für ein Prinzip und niemals für Interessen kämpfte, litt auch die materielle Existenz seiner Zeitung.

Die letzte Hilfe für eine gründliche Wegräumung jeder Bilanzfälschung erwartete von Rothkirch vom Gesetzgeber. Wie kaum ein Zweiter begrüsste er das Inkraftreten des schweizerischen OR am 1. Januar 1883. Ebensosehr war er aber enttäuscht, als in einem bald darauf erlassenen Bundesgesetz über das Rechnungswesen der Eisenbahngesellschaften vom 21. Dezember 1883 mit Verordnung über die Vorlage und die Form der Rechnungen und Bilanzen vom 25. November 1884, die Befreiung der Eisenbahnverwaltungen von der strikten Beobachtung des OR (Art. 656, 1, 2 und 7 und Art. 631) statuiert und damit gleichsam die Verletzung des allgemein anerkannten Grundsatzes, wonach eine Aktiengesellschaft keinen Gewinn an ihre Mitglieder verteilen dürfe, solange die Bilanz einen Verlust aufweise, zur Norm gemacht wurde. (Art. 2 des Rechnungsgesetzes.) Von dem im Gesetz vorgesehenen bundesrätlichen Ermessen bei Meinungsverschiedenheiten sagt Rothkirch, dass es in sich die Gefahr berge von Willkürlichkeiten und parteiischen Entscheidungen, besonders weil die Erwägungen sich grösstenteils auf unberechenbare Ergebnisse der Zukunft zu stützen haben und deshalb das Moment der Beeinflussung und Überlegenheit der technisch

gewandten Bahnverwaltungen stark mitspiele. Zwingende Logik hätte allerdings die folgerichtige Anwendung des Grundsatzes der Erhaltung und Wiederherstellung des Kapitals vor jeder Verteilung verlangt. Statt dessen gestattete das Gesetz Aktivierung der Kursverluste und deren Amortisation ohne Einstellung der Dividendenzahlung. So kam es praktisch vor, dass ein und dasselbe Papier (NOB-Oblig.) zu ein und dem selben Zeitpunkt (31. Dezember 1883) von der Gläubigerin (Eisenbahnbank Basel) zu 95 %, von der Schuldnerin zu 79,4 % inventarisiert wurde. Die einzige Wirkung, welche das Gesetz unmittelbar auslöste, war eine gewisse Säuberung der Bilanz durch die amtliche Bilanzrevision. Es wurde namentlich das Baukonto zu Lasten des Verlustkontos entlastet. Die Hauptsache dabei war, dass man dem Grundsatz der Bilanzklarheit und Bilanzwahrheit Rechnung trug und die Verwaltung Verluste anerkennen musste, die von Rothkirch schon längst als solche verrechnet hatte. Die offizielle Bilanz näherte sich zwangsweise derjenigen von Rothkirchs.

Streng objektiv und erschöpfend hat Rothkirch alle Rechnungsrapporte der Bahnen während 2½ Jahrzehnten systematisch bearbeitet und ist auf Grund der gesammelten Erfahrungen zur Aufstellung von Grundsätzen gelangt, die teilweise später durch den Gesetzgeber zwingenden Charakter annahmen; so z. B. die Erstellung der Rechnungen nach einheitlichen Formularen, Art. 2 Rechnungsgesetz vom 27. März 1896; Vorlage besonderer Ausweise über den Reinertrag und das Anlagekapital, Art. 3 des Gesetzes von 1896; grössere Reinhaltung der Baukontos und die Verpflichtung, Reserve- und Erneuerungsfonds nur aus den Einnahmeüberschüssen zu bilden, Art. 3 des Rechnungsgesetzes von 1883 und Verschärfung in Art. 9 und 11 des Gesetzes von 1896; Abschreibung von untergegangenen (nicht erneuerten) Anlagen und Einrichtungen, Art. 6 des Gesetzes von 1896; klare Benennung der nicht reale Aktiva bildenden Posten, deren planmässige Tilgung durch Zuschüsse aus den jährlichen Betriebsrechnungen zu erfolgen hat, Art. 13 des Gesetzes von 1896; Verweigerung der Dividendenzahlung bis zur Genehmigung von Rechnung und Bilanz durch die staatliche Kontrolle (Bundesrat), Art. 17 des Gesetzes von 1896. — Andere theoretische Forderungen, wir erwähnen das Verbot des Schuldenmachens, konnten praktisch kaum verwirklicht werden, obschon Rothkirch mit allem Nachdruck hierfür einstand. Ganz allgemein können wir dreierlei hervorheben. Einmal hat es von Rothkirch verstanden, die breite Öffentlichkeit für das Eisenbahnwesen zu interessieren und da, wo die Verhältnisse es erforderten, zur Vorsicht zu mahnen. Zweitens hat er durch seine unbemäntelte, sachliche Kritik ein Verfahren gezeichnet, das bei den damaligen Rechtsverhältnissen allein wirksam genug war, die zügellosen Macht- und Profitgelüste einiger Magnaten auf ein vernünftiges Mass zurückzuschrauben. Drittens endlich hat von Rothkirch durch eine qualitativ gediegene Verwertung des betriebs- und bilanzstatistischen Materials und durch die systematische Aufarbeitung und Zusammenstellung der gewonnenen Resultate die amtlich angestellten Erhebungen zweckmässig und wissenschaftlich wertvoll ergänzt.

Neben der Eisenbahnstatistik hat sich von Rothkirch auch der Versicherungs- und namentlich der Bankenstatistik angenommen. Zeitlich fällt das Aufkommen

der eigentlichen Kreditinstitute in der Schweiz mit den Eisenbahngründungen zusammen. Die ersten Banken entstanden allerdings schon um die Mitte des 18. Jahrhunderts; ihr Geschäftskreis war eng gezogen und beschränkte sich auf die Entgegennahme von Spargeldern und ihrer Aushingabe für Darleihen. Ein Kreditbedürfnis von seiten des Staates oder der Gemeinde bestand noch nicht. Der industrielle Mittel- und Kleinbetrieb genügte sich selbst. Es war eigentlich nur der Handel und der Häuser und Liegenschaften besitzende Teil der Bevölkerung, die als Bankschuldner in Frage kamen. Selbst von der Gesamtheit der letzten Kategorie ist ein gehöriger Abstrich zu machen, weil neben einer weitgehenden Schuldenfreiheit das Privatkapital grösstenteils die Rolle des Darlehensgebers versah. Mit der Zeit, d. h. mit der Überleitung vom Manufaktur- zum Fabriksystem vermehrte sich die Nachfrage nach Kredit. Bei uns waren es vorab die Eisenbahnunternehmungen, die beständig die flüssigen Mittel aufsaugten, welche früher über die Landesgrenze hinaus Anlage suchen mussten. Die Ansammlung und Überführung der Geldmittel in ihren Verwendungsbereich erforderte eine zweckdienliche Organisation. Es entstand der Typus der grossen Aktienbank. Diese Grossbank der 50er und 60er Jahre des vorigen Jahrhunderts hatte schon einen bedeutend grösseren Tätigkeitsradius, als die mehr lokal orientierte Spar- und Leihkasse. Das Schweizerkapital wurde von da ab gewissermassen gebunden an die durch das Kreditwesen erzeugte Solidarität, in dem Sinne, dass auch der schweizerische Kapitalist mitbüssen musste, was in entfernten Ländern verschuldet wurde, und der Gefahr ausgesetzt war, unter Vorgängen zu leiden, die er nicht in Rechnung ziehen konnte, weil er erst durch ihre schlimmen Folgen Kunde von ihrem Vorhandensein erhielt.

Die Vorgänge auf dem Gebiete des Bank- und Kreditwesens sind in richtiger Erkenntnis ihrer weittragenden Bedeutung allerorts mit wachsamen Augen verfolgt worden. Friedrich von Rothkirch gebührt das Verdienst, in der Schweiz den Anfang einer eigentlichen Bankenstatistik begründet zu haben. Seine «Statistik der schweizerischen Banken», Zürich 1872, stellt den ersten Versuch dar, aus den Bilanzen von 73 Kreditinstituten die Zahlen zur vergleichenden Gegenüberstellung herauszugreifen. Diese Statistik hat von Rothkirch mit Sorgfalt und Gründlichkeit bis ins Jahr 1886 weitergeführt, und wenn wir uns vergegenwärtigen, dass die Zahl der Banken in jenen Jahren rapid zunahm — von 73 kontrollierten Instituten im Jahre 1872 waren es bereits 129 im Jahre 1879 — so können wir uns einen Begriff machen von dem ungeheuren Mass geleisteter Arbeit. Durch periodische Zusammenfassungen mit gleichzeitiger Würdigung der gewonnenen Verhältniszahlen hat von Rothkirch seiner Arbeit gleichsam die Seele gegeben. Er hat das wohlgeordnete System von Massenbeobachtungen zuerst in die schweizerische Bankwelt hineingetragen. Nicht durch den Befriedigungsdrang eines materiellen Interesses geleitet, vielmehr im Bestreben auf diesen wichtigen Zweig der nationalen Wirtschaft Klarheit und Licht zu werfen, hat sich Rothkirch dieser grossen Aufgabe unter peinlicher Beobachtung jeder Sachlichkeit und Zuverlässigkeit unterzogen. Er hatte es mit Material von ungleichartiger Beschaffenheit zu tun. In der Vereinheitlichung und Systematisierung von wesentlich ungleichen Ausgangsgrundlagen lag die grosse Schwierigkeit. Es musste

gelingen durch Zergliederung der einzelnen Bilanzsubstanzen und deren Einordnung nach einheitlichen Gesichtspunkten wenigstens diejenigen Fehler auszumerzen, die der statistischen Forderung nach Kontinuität entgegenstanden.

Die fortwährende gründliche Analyse aller Bankbilanzen befähigte von Rothkirch zum Urteil und zur Kritik. Er besass darin ein regelrechtes Monopol. Niemand in der ganzen Schweiz hatte sich durch ein aufopferndes Hineindringen in die system- und gestaltlose Materie einen klareren Einblick zu schaffen gewusst, wie er. Wenn wir nach dem Erfolg seines Wirkens im Dienste des Bankwesens fragen, so dürfen wir vorbehaltlos bekennen, dass er gross gewesen ist. Er hat die Voraussetzung für eine den wissenschaftlichen Anforderungen entsprechende Bankstatistik geschaffen. Auf die vielen Zweckmässigkeitsbilanzen hat er eingewirkt in der Richtung und im Sinne einer einheitlichen Rechtlichkeitsbilanz. Wenn daher die Bilanzaufmachungen mit der Zeit ein einheitliches Gesicht bekamen, so ist es vornehmlich von Rothkirchs Verdienst. Immer wieder verlangt er die Publikation sämtlicher wesentlicher Ausweise. Er vertritt mit Recht die Auffassung, dass alle Rechenschaftsberichte sich nicht bloss geldverrechnend an die Geschäftseigentümer, sondern auch wissenschaftlich belehrend an das Publikum wenden sollten. Diese Berichte gestatteten sehr selten einen vollständigen Einblick in die Leistungen des Institutes. Insbesondere wurden die etwaigen Risiken verschwiegen und tatsächlich eingetretene, buchmässig noch nicht hervorgehobene Verluste höchstens andeutungsweise erwähnt. Die Bilanzen bildeten analog derjenigen der Eisenbahngesellschaften eine Musterkarte von krankhaften Gebilden. Vollimmobilisationen wurden mit Halbimmobilisationen oder selbst flüssigen Mitteln verschmolzen und anderseits keine scharfe Trennung zwischen lang- und kurzfristigem Leihkapital beobachtet. Die verhängnisvollste Versündigung lag aber auch bei den Banken auf dem Gebiete der Bewertung. Hier waren es besonders die unsinnig vollgestopften Wertschriftenportefeuilles und die Ansetzung zum Parikurs von Titeln, die weder zu diesem Kurse ausgegeben worden waren, noch ihn jemals erreicht hatten. Dazu kam die ungünstige Risikoverteilung durch das Vorwiegen von Eisenbahntiteln und schwankenden Spekulationswerten überseeischer Herkunft. Auf die Pflicht, dass mit der Zunahme des fremden Kapitals auch die Teilung des Risikos immer ängstlicher beobachtet werden müsse, hat von Rothkirch hingewiesen. Eine Besprechung im einzelnen der verschiedenen bankstatistischen Veröffentlichungen von Rothkirchs würde uns entschieden zu weit führen. Desgleichen müssen wir es uns versagen, die gesetzlichen Massnahmen zu nennen, die er als wirksame Eindämmungsmittel gegen die Auswüchse auf dem Gebiete des Kreditwesens bezeichnet. Das heute geltende Recht trägt Rothkirchs Vorschlägen im Prinzip Rechnung. Es handelt sich um die Ausdehnung der Publikationspflicht, der Haftpflicht der Organe und der Schaffung von Normativbestimmungen für Bilanzierung und Reingewinnverteilung.

In diesem Zusammenhange ist noch zu sagen, dass von Rothkirch besondere Aufmerksamkeit dem Sparkassenwesen schenkte. Auch bei den Ausweisen der Sparkassen hat von Rothkirch manches auszusetzen. In formeller Hinsicht betrifft es die stark zurückgebliebene Öffentlichkeit und summarische Rechnungs-

ablegung bei einzelnen Kassen und die mangelnde Übereinstimmung bei der Klassifikation der Aktivposten. Rothkirch verlangt die Ausscheidung der Aktiven vom Gesichtspunkt der Verfügbarkeit und Sicherheit aus und sagt, dass nur bei dieser Spezialisierung eine Beurteilung der beständigen Zahlungsbereitschaft und der dauernden Solvenz möglich sei. Hand in Hand mit dieser Einteilung der Aktiven habe auch eine Zergliederung der Schulden an Dritte und zwar nach der statutarischen oder gesetzlichen Kündigung zu erfolgen.

IV. Friedrich von Rothkirch als Staats- und Sozialpolitiker

Aus der nationalökonomischen Geschichte wissen wir, dass die verschiedenen Geistesrichtungen die Einmischung des Staates in das wirtschaftliche und soziale Leben der Menschen ganz verschieden beurteilen. Je nachdem die staatliche Einmischung für die Erreichung des im Auge gehabten Ideals von Nutzen zu sein schien oder nicht, verlangte man vom Staate mehr oder weniger weitgehende Massnahmen oder vollständiges Stillsitzen desselben. Zu dieser zweiten Richtung gehört auch Friedrich von Rothkirch. Er kämpft für die absolute Freiheit des Individuums. Nur in ihr sieht er die Möglichkeit einer uneingeschränkten Entfaltung der wirtschaftlichen Kräfte und einer reibungslosen Organisation des ganzen Weltgeschehens. Die persönliche Freiheit, sagt er, sei die wesentliche Vorbedingung für ein harmonisches Zusammen- und Nebeneinanderwirken der Menschen. Im Gegensatz zur antiken Staatslehre, welche den einzelnen Menschen rücksichtslos dem Staate unterordnet und aufopfert, betrachtet von Rothkirch den Staat nur als notwendiges Übel, welches im Interesse der persönlichen Freiheit auf enge Grenzen beschränkt werden müsse. Das Höchste ist ihm das Individuum. Das Gleiche hat einige Jahre früher Wilhelm von Humboldt ausgesprochen: «Der wahre Zweck des Menschen, nicht der, welchen die wechselnde Neigung, sondern welchen die ewig unveränderliche Vernunft ihm vorschreibt, ist die höchste und proportionierlichste Bildung seiner Kräfte zu einem Ganzen. Zu dieser Bildung ist Freiheit die erste unerlässliche Bedingung.» Von Rothkirch tadelt die Sorgfalt des Staates für die physische Wohlfahrt des Bürgers, weil sie die natürlichen Kräfte und die Energie des Handelns schwäche, den Charakter erniedrige und die Eigentümlichkeit der Individuen in eine widerwärtige Gleichförmigkeit hineinzwänge. Von der Selbsthilfe und Selbsttätigkeit erwartet er alles. Wo ein Zusammenwirken der Kräfte nötig ist, da zieht er die freie Vereinigung der Bürger den Staatsanstalten vor. Rothkirch zeigt an Hand der Geschichte, dass nie etwas wahrhaft Grosses vollbracht worden ist als durch die freie Persönlichkeit, durch die freie Vereinigung, «oder in jenen Momenten, wo der Staat die Zügel schiessen und die Massen nach ihrem innersten Drang frei gewähren liess». Den Staat fasst von Rothkirch auf als die vertragliche Vereinigung der auf einem gewissen Gebiete wohnenden Individuen zur gemeinsamen Sicherung ihrer Freiheit. Derselbe könne keine Rechte, sondern nur Pflichten haben. Seine Organe mit Einschluss der Mehrheit des souveränen Volkes, können niemals «Herren, Vormünder, Schulmeister, sondern nur treue Diener» des die Erfüllung des Gemeinschaftsvertrages fordernden Individuums sein. Von der allgemeinen Regel, dass

jeder Vertrag zu seiner Gültigkeit der freien Zustimmung sämtlicher Kontrahenten bedürfe und kündbar sei, mache im Grunde auch dieser «contrat social» keine Ausnahme. Jedem Individuum sei der Beitritt und Austritt freigestellt; wer nicht beitreten möge, geniesse eben auch die Vorteile des Vertrages, den Rechtsschutz, nicht. Von Rothkirch ist der Meinung, dass ein Wesen nur im Wahnsinn seiner Individualität entsagen und sie einem andern Individuum oder einer Gemeinschaft überantworten könne. Kurzum, der Staat ist nach Rothkirch die Vereinigung von Individuen zu notwendigen, nicht auch nützlichen Zwecken. Die Feststellung der notwendigen Zwecke, sagt er, könne mit grösster Sicherheit, schlimmstenfalls auf experimentellem Wege erfolgen, da der Widerspruch eines einzelnen Bürgers genüge, die Nichtnotwendigkeit festzustellen. Auf alle Fälle habe der Staat nicht Hand zu bieten für Zwecke, die ausserhalb der «unanfechtbaren elementaren Aufgaben» des Staates liegen. Indem von Rothkirch den Staatszweck ausschliesslich auf die Sicherheit der Bürger beschränkt, versteht er unter Sicherheit genau wie Humboldt «die Gewissheit der gesetzmässigen Freiheit». Der ganze Staatsbegriff wird so ein blosser Rechtsbegriff und die Aufgabe des Staates ist nur die negative, die Bürger gegen widerrechtliche Störung ihrer Freiheit zu wahren. Man begreift den einseitigen Radikalismus dieser Theorie nur, wenn man an ihren Gegensatz, an die gewaltsame bureaukratische Vormundschaft, insbesondere auch des preussischen Staates in jener Zeit sich erinnert. Wie die antike Staatslehre das Recht des Staates überspannt hatte, so übertrieb Rothkirch in entgegengesetzter Richtung das Recht der Individuen. Er war darin ein echter Vertreter der urdeutschen staatsscheuen Gesinnung. Seine Anschauung ist für die moderne Staatsentwicklung unbrauchbar, indem der moderne Staat nicht bloss die Freiheit der Individuen, sondern zugleich die einheitliche und mächtige Gestaltung des Gesamtlebens anstrebt.

Mit theoretischen Werken der politischen Ökonomie hat sich von Rothkirch nicht beschäftigt. Wir finden in den vielen Jahrgängen seiner Zeitung nicht eine einzige Stelle, wo er sich mit den Ansichten eines Theoretikers von Belang auseinandersetzt. Er ist eben auch hier eigene Wege gegangen, und wenn wir auch den Einfluss von Männern, wie Humboldt, Bastiat, Mill, Proudhon und Fourier nicht verkennen wollen, so hat er doch die Lösung der sozialen Frage selbständig und aus seinem System heraus zu finden gesucht. Freilich musste Rothkirch bald die Wahrnehmung machen, dass er mit seiner strengen Verneinung des staatlichen Einmischungsrechtes in das wirtschaftliche und gesellschaftliche Leben sozusagen allein dastand. Die durch das Kreditwesen und das Fabriksystem stark in die Erscheinung getretene Disharmonie der wirtschaftlichen Verhältnisse unter den Menschen rechtfertigte die Übernahme positiver Sozialpolitik durch den Staat. Die Begrenzung der staatlichen Sphäre auf das Gebiet des unbestreitbar Notwendigen, wie sie von der manchesterlichen Lehre gefordert wurde (J. B. Say, Bastiat, Prince Smith), konnte je länger je weniger praktisch verwirklicht werden. Mit seiner Abneigung gegen alle Bindungen und seiner Ansicht, dass die volkswirtschaftliche Ordnung ausschliesslich auf der Garantie der Freiheit des Handels, Verkehrs, Gewerbes beruhen soll und dass der Staat nur darüber zu wachen habe, dass der einzelne in der Verfolgung seiner wirt-

schaftlichen Interessen nicht gestört werde, beweist von Rothkirch manchesterliche Gesinnung. Er sagt, in Übereinstimmung mit Humboldt, dass jede staatliche Ingerenz nur störend und hemmend wirke und höchstens verhindere, dass die wirtschaftliche Solidarität, die dem Menschen von Natur aus innewohne, sich offenbaren könne. Alles was nicht aus dem allgemein empfundenen Bedürfnis in freier Entwicklung hervorgehe, sondern durch höhere Einsicht künstlich eingeimpft werde, besitze nicht den geringsten dauernden Wert.

Grosse Ähnlichkeit besitzen von Rothkirchs Ideen mit denen einer sozialreformerischen Strömung, die aus der kathedersozialistischen Richtung hervorging. Die Sozialliberalen anerkennen ebenfalls die persönliche Freiheit und die rechtliche Gleichheit, allerdings nicht als absolute Kategorien. Die persönliche Freiheit ist bei ihnen etwas beschränkt in dem Sinne, als sie dieselbe innerhalb gewisser Grenzen gewährleisten. Von Rothkirch fordert bedingungs- und vorbehaltlose Freiheit des Individuums, währenddem die Sozialliberalen das höchste Mass von Freiheit erst dann gewähren wollen, wenn keine Ausbeutung durch die wirtschaftlich Starken mehr möglich ist. Hinsichtlich der Eigentumsform an den Produktionsmitteln haben wir aber den grossen wesentlichen Unterschied, der uns ohne weiteres zeigt, dass es nicht angeht, von Rothkirch zu den Sozialliberalen zu zählen. Währenddem diese an dem Privateigentum an den Produktionsmitteln festhalten, verlangt Rothkirch, ähnlich wie Mill, die Verstaatlichung von Grund und Boden.

Hierin liegt die revolutionäre Idee von Rothkirchs, die sich in seiner Volkswirtschaftspolitik widerspiegelt. Es ist aber auch die einzige Verbindungslinie zwischen von Rothkirch und dem modernen Sozialismus, für den er sich nicht stark begeistern kann. Er ist im Gegenteil dessen Gegner, weil er im Sozialismus eine gewisse Bindung erblickt.

Grosse Ideenverwandtheiten lassen sich zwischen von Rothkirch und den Sozialreformern feststellen. Diese sind allgemein der Überzeugung, dass sämtliche soziale Übel ihre Wurzel einzig und allein im privaten Bezug der Bodenrente haben. In England, wo diese bodenbesitzreformerische Bewegung zuerst entstanden war, hat man geschichtlich nachzuweisen gesucht, dass der Grund und Boden dem Volke geraubt wurde. Die Bodenreformer stützen sich auf naturrechtliche Gedanken und verlangen Kommunalisierung des Bodens, verbunden mit Verpachtung, oder aber weniger radikal die Wegsteuerung der Grundrente und des Wertzuwachses als gesellschaftlichen Produkts. Von Rothkirch hält ebenfalls die Verstaatlichung für erforderlich, um jedem Bürger ein Stück Land zur Selbstbewirtschaftung verschaffen zu können, wodurch er vor Armut geschützt wird. Die vermögensrechtliche Abwicklung bei der Übertragung an den Staat beruht bei von Rothkirch theoretisch auf dem Grundsatz der Unentgeltlichkeit. Eine ordentliche Ablösung habe nicht stattzufinden, sei doch die jetzige grundrechtliche Eigentumsordnung eine widerrechtliche. Allerdings, sagt er, tragen hieran die jetzigen Eigentümer nicht die geringste Schuld, und es wäre deshalb ein Gebot der Billigkeit, wenn der Staat einen Teil seiner verlorenen Rechte auf friedlichem Wege und unempfindlich für die heutigen Eigentümer wieder-

erwerbe. Der Staat soll durch das Mittel seiner Bank den Hypothekarkredit entsprechend regulieren.

Wie die Versuchssozialisten, so hat auch von Rothkirch wenig mit den Kräften der Wirklichkeit und mit der Psychologie der Menschen gerechnet, als er im Sinne des Phalanstère von Fourier die Gründung von Gesellschaftshäusern für die wenig bemittelten Klassen empfahl. Rothkirch will mit seinem Vorschlage der Bevölkerung von mittlerer und geringerer Wohlhabenheit bessere Genüsse zu billigeren Preisen bieten. Gleichzeitig will er das moralische und geistige Niveau der untern Schichten heben. Mit der allmählichen Übergabe des Eigentums an den Gesellschaftshäusern an die Konsumenten möchte von Rothkirch das Bewusstsein des Besitzers im Arbeiter hervorrufen und ihn die grossen Unterschiede in den Wohlstandsverhältnissen einigermassen vergessen machen. Das Gefühl der persönlichen Würde dürfe nicht beeinträchtigt, sondern müsse in jeder Weise gehoben werden, «damit er (der Arbeiter) nicht aus Furcht, sondern im Bewusstsein des eigenen Rechtes auch das Recht anderer respektiere».